

Verordnung über die Nachdiplomstudiengänge und Nachdiplomkurse (AFHV NDS/NDK)

Vom 10. Juli 2002

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 7 Abs. 4, 16 Abs. 3, sowie 35 Abs. 2 des Aargauischen Fachhochschulgesetzes (AFHG) vom 27. Mai 1997¹⁾ sowie § 11 Abs. 1, 2 und 4 des Dekrets über die Errichtung und Organisation der Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz (Fachhochschuldekret, AFHD) vom 18. Dezember 2001²⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1

Die Fachhochschule kann Nachdiplomstudiengänge gemäss Anhang 1 Angebot sowie Nachdiplomkurse anbieten.

2. Nachdiplomstudiengänge

§ 2

¹⁾ Die Nachdiplomstudiengänge werden in Form von Vollzeitstudien oder von Teilzeitstudien durchgeführt. Form und Umfang

²⁾ Die Nachdiplomstudiengänge umfassen mindestens 600 Lektionen Lehrveranstaltungen, eine Nachdiplomarbeit im Umfang von 200 Stunden sowie weitere selbstständige Arbeitsleistungen der Studierenden.

¹⁾ SAR 426.100

²⁾ SAR 426.110

§ 3

- Aufnahme ¹ In einen Nachdiplomstudiengang wird aufgenommen, wer sich über einen anerkannten Abschluss an einer Hochschule bzw. Höheren Fachschule oder über eine gleichwertige Ausbildung ausweist.
- ² Hospitierende können im Rahmen der noch verfügbaren Studienplätze aufgenommen werden.
- ³ Über die Aufnahme entscheidet die Departementsleitung des entsprechenden Departements.

§ 4

- Leistungsbeurteilungen Die Beurteilung der Leistungen erfolgt
- a) nach Massgabe des European Credit Transfer Systems (ECTS-Richtlinien, Anhang 2) oder
- b) mit Noten in Schritten von halben Zahlen von 1–6. 6 ist die beste Note, 1 die schlechteste.

§ 5

- Prüfungen ¹ Zur Beurteilung von Leistungen werden Prüfungen durchgeführt.
- ² Eine ungenügende Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 6

- Nachdiplomarbeit ¹ Für die Erlangung des Nachdiploms ist eine Nachdiplomarbeit zu erarbeiten.
- ² Eine ungenügende Nachdiplomarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 7

- Nachdiplom ¹ Das Nachdiplom wird erteilt, wenn
- a) die notwendige Anzahl ECTS-Punkte (credits) vorliegt oder
- b) die geforderten Leistungen als genügend bewertet wurden sowie bei den Prüfungen ein Notendurchschnitt von mindestens 4 erreicht wurde und
- c) eine genügende Nachdiplomarbeit vorliegt.
- ² Hospitierende sowie Studierende, welche die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllen, erhalten eine Bestätigung der besuchten Lehrveranstaltungen.
- ³ Die Departementsleitung des entsprechenden Departements entscheidet über die Erteilung des Nachdiploms.

3. Nachdiplomkurse

§ 8

- ¹ Die Schulleitung entscheidet über das Angebot an Nachdiplomkursen. Angebot,
Zertifikat
- ² Die Teilnahme an Nachdiplomkursen wird durch ein Zertifikat bestätigt.

4. Studiengelder und Gebühren

§ 9

- ¹ Studierende sowie Hospitierende in Nachdiplomstudiengängen entrichten ein persönliches Studiengeld. Persönliches
Studiengeld
Nachdiplom-
studien
- ² Der Fachhochschulrat legt das Studiengeld für die einzelnen Nachdiplomstudiengänge im Rahmen der Höchstansätze von Anhang 1 fest.

§ 10

- ¹ Die Schulleitung legt in der Regel kostendeckende Gebühren für die Teilnahme an einzelnen Nachdiplomkursen fest. Gebühren für
Nachdiplomkurse
- ² Liegt der Nachdiplomkurs auch im Interesse der Fachhochschule, so kann die Schulleitung entsprechend reduzierte Gebühren festsetzen.

§ 11

- Die Einschreibgebühr in Nachdiplomstudiengänge beträgt Fr. 200.–. Einschreibe-
gebühren
- Diese wird an das Studiengeld angerechnet.

§ 12

- Die Einschreibgebühren werden bei der Anmeldung, die Studiengelder und Kursgebühren zu Beginn des jeweiligen Semesters bzw. Kurses fällig. Fälligkeit

5. Schlussbestimmungen

§ 13

- Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft. Publikation und
Inkrafttreten

Anhang 1¹⁾*Nachdiplomstudiengänge*

<i>Studiengänge</i>	<i>Persönliches Studiengeld maximal</i>
1. Kunststofftechnik	Fr. 10'000.–
2. Mikroelektronik	Fr. 18'000.–
3. Prozess-Management	Fr. 24'000.–
4. Technik für Ökonominnen und Ökonomen	Fr. 18'000.–
5. Ganzheitliches Management	Fr. 19'000.–
6. Corporate Finance	Fr. 30'000.–
7. Sucht	Fr. 17'000.–
8. Behinderung und Lebensbewältigung	Fr. 17'000.–
9. Gesundheitsförderung	Fr. 17'000.–
10. NOP-Management in sozialen Organisationen	Fr. 17'000.–
11. Institutional and Private Banking	Fr. 30'000.–
12. Insurance Management	Fr. 30'000.–

Anhang 2

Die ECTS-Richtlinien werden durch Verweisung publiziert. Sie können bei der Fachhochschule, beim Departement Bildung, Kultur und Sport oder bei der Staatskanzlei eingesehen und bezogen werden.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 24. November 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 330).